

# Nichtfinanzieller Konzernbericht EUROKAI 2023

## Einleitung

Dieser nichtfinanzielle Konzernbericht ist aufgestellt gemäß den §§ 315 b, 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB und bezieht sich auf den EUROKAI-Konzern für das Geschäftsjahr 2023.

Im Geschäftsjahr 2023 berichtet der EUROKAI-Konzern vollumfänglich über Leistungsindikatoren, die aufgrund der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (EU-Taxonomie-Verordnung) und der damit in Verbindung stehenden veröffentlichten Delegierten Rechtsakte offenzulegen sind (siehe Abschnitt EU-Taxonomie).

Der nichtfinanzielle Konzernbericht ist auf der Internetseite öffentlich zugänglich unter der Adresse:

<https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance>

## Unternehmen und Geschäftsmodell

Die in den EUROKAI-Konzern einbezogenen Gesellschaften haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten im Containerumschlag auf dem europäischen Kontinent sowie in Nordafrika. Die Gesellschaften betreiben – teilweise mit Partnern – Containerterminals in La Spezia, Ravenna und Salerno (Italien), in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven sowie in Tanger (Marokko) und Limassol (Zypern). Ferner ist der EUROKAI-Konzern an mehreren Binnenterminals sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt.

Als Sekundärdienstleistungen werden intermodale Dienste (Transporte von Seecontainern von und zu den Terminals), Reparaturen, Depothaltung und Handel von Containern, cargomodale Dienste sowie technische Serviceleistungen angeboten.

Die Steuerung des EUROKAI-Konzerns erfolgt über die Segmente „CONTSHIP Italia“, „EUROGATE“ sowie „EUROKAI“, wobei das Gemeinschaftsunternehmen EUROGATE entsprechend den Regelungen des IFRS 11 in den EUROKAI-Konzern at equity einbezogen wird. Die EUROKAI ist eine Finanzholding.

## Über diesen Bericht

Grundsätzlich beziehen sich alle Angaben auf die Muttergesellschaft, inklusive der inländischen und ausländischen Unternehmen, die die EUROKAI in den Konzernabschluss einbezieht oder die als assoziierte Unternehmen klassifiziert werden.

In diesem Bericht wird über die wesentlichen und operativ tätigen Gesellschaften berichtet. Über Minderheitsbeteiligungen, die nicht unmittelbar im Kerngeschäft tätig sind, sowie Gesellschaften, an denen der EUROKAI-Konzern über Minderheitsbeteiligungen außerhalb von Deutschland beteiligt ist, wird hier nicht Bericht erstattet, da sie im Verhältnis als nicht wesentlich in Bezug auf die nichtfinanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Einflussnahme einzustufen sind.<sup>1</sup>

Der vorliegende Bericht behandelt Themen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte erforderlich sind. Er orientiert sich an den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Die Beschreibung der hier dargestellten Konzepte wurde ebenfalls in Anlehnung an die GRI-Standards erstellt. Das Management der Aspekte folgt hierbei keinem konzernweiten Ansatz. Vielmehr werden die Themen dezentral in den Unternehmensgruppen gesteuert. Dementsprechend wird jeweils das Konzept sowohl für CONTSHIP Italia als auch für EUROGATE dargestellt. Im Rahmen der Offenlegung zu den Aspekten werden nichtfinanzielle Kennzahlen berichtet, die sich in ihrer Auswahl an dem thematisch passenden Standard der GRI orientieren. Im Zuge des Berichtsprozesses hat EUROKAI geprüft, ob Risiken bestehen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen sowie den Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden und eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit aufweisen. Im Ergebnis bestehen keine berichtspflichtigen Nettorisiken im Sinne des CSR-RUG.

Die Anforderungen gesetzlicher Offenlegungspflichten nehmen weiter zu. Am 16. Dezember 2022 wurde die „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die CSRD wird die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ablösen und für Geschäftsjahre ab 2024 u.a. eine Ausweitung, eine Konkretisierung und eine Erweiterung der Berichtsinhalte sowie die externe Prüfungspflicht mit sich bringen. Am 31. Juli 2023 wurde eine durch die Europäische Kommission angenommene Delegierte Verordnung veröffentlicht, die im Annex I überarbeitete „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) enthält, welche die inhaltliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der EUROKAI ab dem Geschäftsjahr 2024 darstellen.

---

<sup>1</sup> Gesellschaften, die als nicht wesentlich eingestuft werden: boxXpress.de GmbH, „Brückenhaus“ Grundstücksgesellschaft m.b.H., DHU Gesellschaft Datenverarbeitung Hamburger Umschlagsbetriebe mbH, driveMybox GmbH, driveMxbox logistics GmbH, EUROGATE Beteiligungs-GmbH, EUROGATE City Terminal GmbH, EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven Beteiligungsgesellschaft mbH, EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, EUROGATE International GmbH, EUROGATE KV-Anlage Wilhelmshaven GmbH, EuroXpress HGF GmbH, HVCC Hamburg Vessel Coordination Center GmbH, IPN Inland Port Network GmbH & Co. KG, IPN Inland Port Network Verwaltungsgesellschaft mbH, J. F. Müller & Sohn AG, MSC Gate Bremerhaven Verwaltungsgesellschaft mbH, North Sea Terminal Bremerhaven Verwaltungsgesellschaft mbH, PCO Stauereibetrieb PAETZ & Co. Nfl. GmbH, TRIMODAL LOGISTIK GmbH, Contrepair S.r.l., Immobiliare Rubiera S.r.l., La Spezia Shunting Railways S.p.A., Spedemar S.r.l., Terminal Container Ravenna S.p.A., boxXagency Kereskedelmi és Szolgáltató Kft, CONTRAIL Logistica S.A., EUROGATE Container Terminal Limassol Ltd., EUROGATE Tanger S.A., EUROGATE Damietta GmbH, Damietta Alliance Container Terminal S. A. E., Contship Damietta S. r. l., Tanger Alliance S.A., TangerMedGate Management S.a.r.l., OJSC Ust-Luga Container Terminal und EUROGATE Rail Hungary Zrt.

Die EUROKAI bereitet sich aktiv auf die neuen Berichtsanforderungen vor. Es wird eine Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse nach dem in der CSRD enthaltenen Prinzip der doppelten Wesentlichkeit zur Bestimmung des Berichtsumfangs durchgeführt. Weiterhin werden die in den ESRS enthaltenen Datenpunkte gegen den Status Quo der eigenen Berichterstattung geprüft. Die EUROKAI wird ihren nächsten Nachhaltigkeitsbericht (Geschäftsjahr 2024) gemäß den Anforderungen von CSRD und ESRS aufstellen.

### **Bedeutung von Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit bedeutet für EUROKAI vor allem, die Unternehmensgruppe zukunftsfähig auszurichten. Im Rahmen der Geschäftsaktivitäten sowie auf Basis der internen Prozesse werden die Belange ökonomische Effizienz, Umweltschutz und soziale Verantwortung gleichermaßen von EUROKAI betrachtet. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Richtlinien bildet dabei die selbstverständliche Grundvoraussetzung für das tägliche Handeln. Durch einen effizienten Hafenbetrieb ermöglichen die EUROKAI-Konzerngesellschaften ihren Kunden zuverlässige Warentransporte, denn die Containerterminals sind Drehscheiben des internationalen Handels. Gleichzeitig stärkt EUROKAI die lokale Wirtschaft und bietet Arbeitsplätze. Durch die Geschäftstätigkeit entstehen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, beispielsweise durch den Ressourcenverbrauch der Gruppe.

### **Prozess zur Wesentlichkeitsbestimmung**

Die dezentrale Struktur des Konzerns bestimmt maßgeblich den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung, Priorisierung und Validierung der Inhalte dieses Berichts. Dabei werden zunächst auf Ebene der CONTSHIP Italia und auf Ebene der EUROGATE relevante Themen auf Basis der GRI-Standards identifiziert. Sofern ein Thema für eines der Segmente als grundsätzlich relevant eingeschätzt wird, erfolgt eine Einschätzung der Wesentlichkeit aus EUROKAI-Gesamtkonzernsicht. Für diese Einschätzung der Wesentlichkeit verwendet EUROKAI die Wesentlichkeitsschwelle nach § 289 c Abs. 3 HGB. Demnach berichtet der Konzern über Themen, die einerseits eine hohe Relevanz für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, das Geschäftsergebnis und die Lage von EUROKAI haben und auf die EUROKAI andererseits mit seiner Geschäftstätigkeit wesentlich einwirkt. Eine Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt jährlich durch eine Befragung interner Wissens- und Entscheidungsträger, die sowohl die nichtfinanziellen Aspekte aus einer internen Sicht bewerten können als auch die Perspektiven externer Stakeholder zur Beurteilung der Themen einnehmen.

Als Ergebnis dieses Prozesses ergeben sich für das Geschäftsjahr 2023 unverändert die vier wesentlichen nichtfinanziellen Themenbereiche Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen (Umweltbelange), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitnehmerbelange), Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie IT-Sicherheit.

## Externe Prüfung

Die Inhalte dieses nichtfinanziellen Berichts wurden einer Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) mit begrenzter Prüfungssicherheit unterzogen. Prüfungsumfang und Prüfungsurteil sind dem Prüfvermerk auf Seite 31-34 zu entnehmen.

## Umweltbelange – Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen

Für die Ausübung der Geschäftstätigkeiten wird in größerem Umfang Energie eingesetzt. Der Energieverbrauch ist eine wichtige Steuerungsgröße im Ressourcenmanagement und wirkt sich direkt auf die anfallenden Kosten und damit auf das Geschäftsergebnis aus. Der überwiegende Energieverbrauch resultiert aus der Verwendung von Dieselkraftstoff, der vorwiegend zum Antrieb der Straddle Carrier und Zugmaschinen zur Erbringung der Geschäftsleistung Containertransporte auf den Terminals benötigt wird. Weitere Energieverbraucher sind Containerbrücken, Gebäude und Flächenbeleuchtung. Hier werden Strom und Gas als Energieträger genutzt.

Der Energieverbrauch wirkt sich zugleich in wesentlichem Maße auf die Umwelt aus, da natürliche Ressourcen genutzt und Treibhausgasemissionen erzeugt werden. Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Minimierung des eigenen Beitrags zum Klimawandel sind ein gesellschaftlich bedeutsames Anliegen. Darüber hinaus sind die mit dem Energieeinsatz verbundenen Kosten Treiber der Energie-Management-Aktivitäten von EUROKAI.

Die strategische Ausrichtung der beiden den EUROKAI-Konzern prägenden Segmente CONTSHIP Italia und EUROGATE unterscheidet sich beim Thema Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen konzeptionell und in Hinblick auf ihren Fortschritt.

**CONTSHIP Italia:** Die Reduzierung des Energieverbrauchs wird bei CONTSHIP Italia dezentral gesteuert. Lediglich die Energiebeschaffung wird zentral vorgenommen. Alle Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe haben einen Verhaltenskodex, in dem die Gruppenwerte und Leitlinien festgelegt wurden. Dies beinhaltet auch die Energieverbrauchsreduzierung. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, sich diesem Grundsatz zu verpflichten.

Eine Qualitätsrichtlinie (gemäß ISO 9001) regelt die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und dient unterstützend dazu, die Bedeutung einer nachhaltigen Geschäftsentwicklung der CONTSHIP Italia-Gruppe herauszustellen. Des Weiteren behandelt die Richtlinie Grundsätze zur Vermeidung von Unfällen und Verschmutzungen, zur Überwachung und Steuerung der umweltrelevanten Auswirkungen und für einen effizienten Ressourcenverbrauch mit dem Ziel, Prozesse und Leistung kontinuierlich zu verbessern. Das Containerterminal in La Spezia ist zudem nach den Normen ISO 14001 für Umweltmanagement und ISO 45001 für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement zertifiziert.

Von Vorgesetzten und Führungsgremien wird erwartet, ein ressourcensparendes Verhalten zu fördern und zu fordern. Der aus dem Energieverbrauch resultierende CO<sub>2</sub>-Fußabdruck soll durch die Investition in qualitativ hochwertige Transportmittel und Technologien stetig reduziert werden. In diesen Prozess und im Rahmen des Managementsystems ist das lokale Management eingebunden. Auf Ebene der Einzelgesellschaften werden die Energieverbräuche und die finanziellen Auswirkungen von erzielten Einsparungen betrachtet. Formale, quantitative Reduktionsziele sind nicht gesetzt, allerdings besteht das qualitative Ziel der absoluten Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zum Vorjahr.

Energieaudits werden alle vier Jahre gemäß EU-Richtlinie 2012/27 durchgeführt; das erste Audit fand 2015 statt. Im Dezember 2023 wurde ein neues Energieaudit durchgeführt und ein entsprechender Bericht mit Bezug auf das Jahr 2022 erstellt. Aus diesen Audits ergeben sich Vorschläge hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung.

**EUROGATE:** Im Jahr 2022 wurde ein zentrales Energie-Management-System in Anlehnung an die DIN EN 50001 aufgebaut, um eine strukturierte Verbesserung der Energieeffizienz zu erreichen. Die Verantwortung für das zentrale Energie-Management-System liegt beim Geschäftsführer der EUROGATE Technical Services GmbH. Parallel erfolgt rotierend über die verschiedenen Standorte eine Energieauditierung nach DIN EN 16247, die Effizienzpotenziale aufzeigt. Diese fließen in das zentrale Energiemanagement ein. Das Energieaudit wird alle vier Jahre durchgeführt und zusätzlich wird das individuelle Energie-Management mit Kennzahlen, Zielen, regelmäßiger energetischer Bewertung, technischer Maßnahmenliste, technischen Begehungen, Prozessaudits und Managementbewertung weiter ausgebaut. EUROGATE investiert in diesem Zusammenhang in erneuerbare Energien zur Selbstversorgung. Bei Investitionen und Einkaufsentscheidungen ist die Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium.

Diverse größere und kleinere Maßnahmen setzen an der Energieeffizienz der Hauptenergieverbraucher an. Regelmäßig werden Maßnahmen und Projekte zur Nutzung von Einsparpotenzialen durchgeführt, z. B. eine detaillierte Sammlung sowie Auswertung der Straddle Carrier-Verbrauchsdaten. Eine kontinuierliche Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger steht dabei im Fokus. Energieeffizienzmaßnahmen haben sowohl einen technischen als auch einen operativen Fokus. EUROGATE strebt weiterhin an, das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter in Bezug auf einen ressourcenschonenden Umgang zu stärken, und beteiligt sie an Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung. EUROGATE prüft regelmäßig, ob energieeffizientere Technologien eingesetzt werden können. So wurden im Geschäftsjahr 2023 weitere energieeffizientere Geräte (Hybrid Straddle Carrier) in Betrieb genommen. Der 2020 gestartete gruppenweite Transformationsprozess wurde im Geschäftsjahr 2023 fortgeführt und zielt darauf, die Prozesse zu verbessern, was in den Folgejahren positive Auswirkungen auf die Energieeffizienz haben kann.

Darüber hinaus erzeugt EUROGATE selbst erneuerbare Energien aus zwei Windkraftanlagen, drei Fotovoltaikanlagen sowie einem Holzhackschnitzelwerk. Zudem werden drei Blockheizkraftwerke zur Energiegewinnung betrieben.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE für den Bereich Energieverbrauch ist der Verbrauch in Megawattstunden insgesamt.

Der Energieverbrauch wird regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia*	EUROGATE**
Ziel	Reduzierung des Energieverbrauchs	
Status 2022	62.363 MWh (davon 12.867 MWh aus erneuerbaren Energien – aufgrund des Energiemixes des Stromanbieters)****	407.075 MWh (davon 13.358 MWh erneuerbare Energie)***
Status 2023	54.396 MWh (davon 11.865 MWh erneuerbare Energie – aufgrund des Energiemixes des Stromanbieters)	332.760 MWh (davon 11.780 MWh erneuerbare Energie)
Erläuterung	Der Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energie ist auf den Wechsel des Anbieters und des damit einhergehenden veränderten Energiemixes zurückzuführen. Der Energieverbrauch ist aufgrund der Mengenentwicklung leicht gesunken.	Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des CO <sub>2</sub> -Fußabdruckes gilt das Ziel, erneuerbare Energien weiter auszubauen und den Energieverbrauch weiter zu reduzieren. Der Energieverbrauch ist im Geschäftsjahr 2023 niedriger. Dies ist im Wesentlichen dem Rückgang des Containerumschlags geschuldet. Einige energie-reduzierende Maßnahmen wie z.B. die Investition in Hybrid Straddle Carrier zeigen bereits eine Wirkung.

\*Ohne Treibstoffmengen aus eingekauften Intermodaldienstleistungen und ohne Heizenergieverbrauch in Bürogebäuden in La Spezia.

\*\*Bei der Berechnung der Kennzahl MWh werden die Verbräuche der Hauptgesellschaften (die deutschen EUROGATE-Terminalbetriebe in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven und die an den jeweiligen Standorten ansässigen Servicegesellschaften sowie die EUROGATE Holding) berücksichtigt.

\*\*\* Die im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2022 veröffentlichten Daten wurden zwischenzeitlich erneut geprüft und bereinigt, daher ergibt sich ein geringerer Energieverbrauch.

\*\*\*\* Die im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2022 veröffentlichten Daten wurden zwischenzeitlich erneut berechnet unter Hinzunahme des Energieverbrauchs der OCEANOGATE (Betrieb von Lokomotiven), woraus sich ein erhöhter Energieverbrauch ergibt.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE für den Bereich Emissionen sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Tonnen (t CO<sub>2</sub>).

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) werden regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia*	EUROGATE**
Ziel	Reduzierung der CO <sub>2</sub> -Emissionen	1. CO <sub>2</sub> -Neutralität bis 2040 (bezogen auf Scope 1 und Scope 2 Emissionen) 2. Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen um 50% bis 2030 im Vergleich zum Basisjahr 2022 (bezogen auf Scope 1 und Scope 2 Emissionen).
Status 2022	15.896*** t CO <sub>2</sub>	130.832**** t CO <sub>2</sub>
Status 2023	14.131 t CO <sub>2</sub>	106.111 t CO <sub>2</sub>
Erläuterung	Der Emissionsfaktor wurde auf den gesamten Stromverbrauch angewandt, da er bereits den vom Energieanbieter (Enel Green Power) gelieferten Energiemix berücksichtigt. In die Berechnung fließt die CO <sub>2</sub> -Reduktion durch die Eigenproduktion von Solarenergie bei Sogemar ebenfalls mit ein.	EUROGATE hat nun die Zielsetzung bis 2040 CO <sub>2</sub> -neutral zu sein (bezogen auf Scope 1 und Scope 2 Emissionen). Die CO <sub>2</sub> Emissionen (Scope 1 und Scope 2) sind in 2023 niedriger als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen dem Rückgang des Containerumschlags geschuldet. Einige emissionsreduzierende Maßnahmen wie z.B. die Investition in Hybrid Straddle Carrier zeigen bereits eine Wirkung.

\*Bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Gesamtemissionen wurden die direkten Emissionen (Scope 1) aus der Dieselvverbrennung als Kraftstoff für die Fahrzeuge der verschiedenen Unternehmen berücksichtigt sowie die indirekten Emissionen (Scope 2), die sich aus dem Stromverbrauch ergeben. Die sich aus dem Erdgasverbrauch ergebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen sind aufgrund des geringfügigen Einsatzes (ausschließlich in den Kantinen der intermodalen Terminals) nicht in der Berechnung enthalten.

\*\*Bei der Berechnung der Kennzahl t CO<sub>2</sub> werden die Verbräuche der Hauptgesellschaften (die deutschen EUROGATE-Terminalbetriebe in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven und die an den jeweiligen Standorten ansässigen Servicegesellschaften sowie die EUROGATE Holding) berücksichtigt.

\*\*\*Im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2022 wurden bei CONTSHIP Italia für das Geschäftsjahr 2022 CO<sub>2</sub>-Emissionen von 12.910 t CO<sub>2</sub> angegeben. In der vorliegenden Fassung wird dagegen der Wert von 15.896 t CO<sub>2</sub> unter Einbezug der Geschäftstätigkeit der OCEANOGATE als Vorjahreswert angegeben.

\*\*\*\* Die im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2022 veröffentlichten Daten wurden in 2023 geprüft und in der Berechnung wurden nun CO<sub>2</sub> Emissionsfaktoren inkl. Vorkettenemissionen zugrunde gelegt. Daher sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen für 2022 im Vergleich zum Vorjahresbericht höher.

## **Arbeitnehmerbelange – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Schutz aller eigenen und fremden Mitarbeiter vor tätigkeitsbedingten Verletzungen oder Erkrankungen sowie der Erhalt ihrer Gesundheit ist seit Langem von großer Bedeutung. Der maßgebliche Teil der Leistungserbringung erfolgt mit schwerem Gerät auf den Terminals (im Wesentlichen durch den Einsatz von Straddle Carriern und Containerbrücken) und unterliegt Witterungseinflüssen. Aufgrund der körperlichen Arbeit und des Einsatzes eines Großteils der Mitarbeiter im Dreischichtsystem ist die Förderung und der Schutz ihrer Gesundheit besonders wichtig.

Arbeitssicherheit betrifft nicht nur Gesundheit und Wohlergehen der Mitarbeiter, sondern hat auch einen wesentlichen Einfluss auf die quantitative und qualitative Leistungserbringung. Insbesondere die Umschlagstätigkeiten an den maritimen Terminals erfordern ein hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein.

Das Management des Arbeits- und Gesundheitsschutzes liegt sowohl bei CONTSHIP Italia als auch bei EUROGATE in der Verantwortung der Einzelgesellschaften und ihrer jeweiligen Geschäftsführer, da es besonders durch lokale Faktoren beeinflusst wird. Dies erfolgt durch die übergreifende Zielsetzung des EUROKAI-Konzerns, die Zahl der Arbeitsunfälle zu minimieren sowie unfallbedingte Todesfälle zu verhindern.

**CONTSHIP Italia:** In Italien gelten strenge gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. So können zum Beispiel das Management persönlich und auch die Gesellschaften bei nachweislichem Fehlverhalten strafrechtlich verfolgt werden. Hierauf aufbauend sind verschiedene strukturelle und organisatorische Maßnahmen etabliert. Jedes Einzelunternehmen analysiert, dokumentiert und meldet Unfälle an die jeweilige Fachkraft für Arbeitssicherheit und die entsprechenden staatlichen Stellen gemäß den gesetzlichen Anforderungen in Italien. Unfälle und Beinaheunfälle werden überwacht und ausgewertet. Diese Auswertungen dienen als wesentliche Eingangsinformationen für Gefährdungsbeurteilungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Regelmäßige Schulungen adressieren die ermittelten Gefahrenbereiche und ein 2019 gestartetes Gesundheitsprogramm schult im Umgang mit Stress und mentalen Belastungen am Arbeitsplatz und hat des Weiteren das Ziel, über eine gesunde Ernährung und einen gesunden Lebensstil zu informieren. Der La Spezia Containerterminal der CONTSHIP Italia-Gruppe ist nach DIN EN ISO 45001 zertifiziert. Aus den Zertifizierungsaudits ergeben sich Vorschläge hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

**EUROGATE:** Bei den EUROGATE-Gesellschaften legt die jeweilige Geschäftsführung Richtlinien und Betriebsanweisungen für Sicherheit und Arbeitsschutz basierend auf den jeweiligen Arbeitsabläufen fest und aktualisiert diese fortlaufend. Führungskräfte haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Aufgabe, Gefährdungen zu beurteilen und die Einhaltung der Richtlinien und Betriebsanweisungen in ihrem Verantwortungsbereich zu kontrollieren. Jeder Standort verfügt über einen Betriebsarzt, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie einen Sicherheitsbeauftragten.

Bei EUROGATE werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Gefährdungsrisiken zu senken und Unfälle zu reduzieren. Zu den fortlaufenden Maßnahmen gehören regelmäßige Schulungen und Unterweisungen über Sicherheitsstandards und Richtlinien zur Unfallvermeidung sowie die Überprüfung von deren Einhaltung. Es gelten Standards in der Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsregeln. Ein Beispiel hierfür ist die Pflicht, auf dem Terminal die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Arbeitsplätze werden regelmäßig zur Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz und Beratung zu Maßnahmen zur Risikominimierung begangen. Entstandene Verletzungen und Unfälle werden kategorisiert und ausgewertet.

An den deutschen Standorten werden neben regelmäßigen Unterweisungen und Briefings auch weitere Aktionen organisiert, bei denen das Thema Sicherheit im Zentrum steht. Hieran nehmen auch die Führungskräfte teil, da ihnen eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Diese Aktionen werden regelmäßig durch externe Kooperationspartner unterstützt. So wurden an den Standorten Hamburg und Bremerhaven Höhenrettungsübungen mit den lokalen Feuerwehren durchgeführt. Außerdem wurde die ordnungsgemäße Durchführung von Gebäudeevakuierungen auf Basis eines Probealarms überprüft. An allen Standorten finden regelmäßig Arbeitsschutzunterweisungen, Begehungen des Betriebes und systematische Unfallauswertungen statt, auf deren Basis Präventionsmaßnahmen entwickelt und Gefährdungsbeurteilungen angepasst werden.

Die bedeutsamsten Kennzahlen von CONTSHIP Italia und EUROGATE in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeits- und Wegeunfälle) sowie die Anzahl der unfallbedingten Todesfälle (infolge von Arbeits- und Wegeunfällen).

Als Indikator der Arbeitssicherheit wird die Anzahl der Arbeitsunfälle regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	<b>CONTSHIP Italia*</b>	<b>EUROGATE**</b>
Ziel	Die Zahl der Arbeitsunfälle zu minimieren sowie unfallbedingte Todesfälle zu verhindern.	
Status 2022	Arbeitsunfälle: 23 Unfallbedingte Todesfälle: 1	Arbeitsunfälle: 268 Unfallbedingte Todesfälle: keine
Status 2023	Arbeitsunfälle: 18 Unfallbedingte Todesfälle: keine	Arbeitsunfälle: 250 Unfallbedingte Todesfälle: 1
Erläuterung	Der Rückgang der Unfälle spiegelt das verbesserte Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter wider, das durch Schulungen und Maßnahmen zur Bewältigung von Beinaheunfällen erreicht wurde.	Das Ziel, die Zahl der Arbeitsunfälle zu verringern wurde erreicht, jedoch ist es im Januar 2023 zu einem unfallbedingten Todesfall gekommen. Der Rückgang der Arbeitsunfälle ist einerseits auf die geringere Anzahl umgeschlagener Container zurückzuführen. Andererseits bewegt sich die geringere Anzahl an Arbeitsunfällen für dieses Geschäftsjahr im Bereich natürlicher statistischer Schwankungen.

\*In Italien gelten Unfälle als meldepflichtig, wenn eine Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als einen Tag arbeitsunfähig ist. Einige Prozesse auf den Betriebsanlagen werden durch externe Auftragnehmer durchgeführt. Deren Mitarbeiter machen rund 40 % der Gesamtarbeitnehmer auf den Betriebsanlagen aus. In der CONTSHIP Italia-Kennzahl werden die Unfälle von Leiharbeitnehmern und externen Auftragnehmern nicht berücksichtigt.

\*\*In Deutschland gelten Unfälle als meldepflichtig, wenn eine Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. In der EUROGATE-Kennzahl werden neben den Unfällen der eigenen Mitarbeiter auch die der Leiharbeitnehmer berücksichtigt. Unfälle von externen Auftragnehmern werden nicht erfasst.

## **Bekämpfung von Korruption und Bestechung**

Der langfristige Erfolg eines Unternehmens setzt regeltreues, faires und verlässliches Handeln voraus. Unter dem Oberbegriff Compliance werden im EUKOKAI-Konzern die Einhaltung der gesetzlichen Normen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und das Hinwirken auf deren Beachtung durch die EUKOKAI-Konzerngesellschaften verstanden. Hierzu zählen die relevanten Richtlinien und Grundsätze zur Vermeidung von Bestechung und korruptem Verhalten.

**CONTSHIP Italia:** Bei CONTSHIP Italia existiert ein festgelegter Verhaltenskodex, der die Kernwerte der Gruppe vermittelt. Entsprechende Verhaltensrichtlinien, die sich an diesen Werten orientieren, ergänzen den Kodex. Alle Aktivitäten müssen in Einklang mit dem Gesetz, den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs, mit Ehrlichkeit, Integrität, Fairness, gutem Glauben, mit dem Respekt vor dem legitimen Interesse der Kunden, Angestellten, Anteilseigner, Wirtschafts- und Finanzpartner stehen.

Im Geschäftsjahr 2018 hat CONTSHIP Italia freiwillig für den La Spezia Container Terminal und OCEANOGATE ein Überwachungs- und Kontrollsystem zur Verhinderung von Straftaten eingeführt, die im Gesetzesdekret 231/2001 („Disziplinierung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit“) genannt werden. Gemäß diesem Gesetzesdekret wurden die erforderlichen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollprozesse sowie Stellen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften eingerichtet. Die CONTSHIP Italia sowie die Rail Hub Milano verfügen über ein Überwachungs- und Kontrollsystem sowie entsprechende Prozesse und Kontrollstellen. Seit 2019 gibt es ein gruppenweites Whistleblowing-Verfahren. Im Rahmen eines umfassenden Kommunikationsprozesses wurden alle internen Interessengruppen über dieses Verfahren informiert. Eine externe Ombudsperson wurde berufen, um das Verfahren zu betreuen. Im Zuge der Anforderungen gemäß dem neuen italienischen Gesetzesdekret Nr. 24/2023 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) wurde im November 2023 ein neues Whistleblowing-Verfahren für alle Unternehmen der Gruppe genehmigt. Die Änderung wurde auch in das Organisations-, Management- und Kontrollmodell derjenigen Unternehmen aufgenommen, die es bereits umgesetzt haben.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-relevanten Regeln tragen die Geschäftsführung der Contship Italia S.p.A., der Holdinggesellschaft der CONTSHIP Italia-Gruppe, bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen Einzelgesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe. Interne Audits unterstützen die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinien der Gruppe. Auf Basis der Auditsergebnisse entwickelt die jeweilige Gesellschaft einen Aktionsplan, sofern wesentliche Abweichungen festgestellt wurden.

**EUROGATE:** EUROGATE hat ein Compliance-Management-System etabliert, das eine mehrere Punkte umfassende Compliance-Richtlinie, einen Verhaltenskodex, eine Eigenerklärung zur Einhaltung von Sanktionen und eine Anti-Korruptionsrichtlinie umfasst. Die Compliance-Richtlinie, der Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie traten zum 1. Januar 2017 in Kraft und gelten für alle EUROGATE-Konzerngesellschaften, an denen die EUROGATE direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Führung ausübt, sowie für das von EUROGATE und Terminal Investment Limited S.à.r.l. ("TiL") betriebene Gemeinschaftsunternehmen MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG. Die Eigenerklärung zur Einhaltung von Sanktionen wurde 2022 verabschiedet. Der Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie befinden sich aktuell in Überarbeitung. Als Bekenntnis zum fairen und freien Wettbewerb fassen die Richtlinien und der Kodex die Werte der Gruppe zusammen und bilden die Grundlage für unser Verständnis unternehmerischer Compliance. Die Dokumente legen fest, dass EUROGATE weder Korruption duldet noch Diskriminierung zulässt. Alle wirtschaftlichen Entscheidungen müssen im Einklang mit den Gesetzen stehen und sich an den in den Richtlinien beschriebenen Maßstäben von EUROGATE zu Ethik und Integrität ausrichten.

Die fachliche Zuständigkeit für das Compliance-Management-System liegt bei der Rechtsabteilung der EUROGATE Holding bzw. dem Compliance Officer. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anti-Korruptionsrichtlinie tragen die Gruppengeschäftsführung bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen EUROGATE-Konzerngesellschaft. Mit der Einführung des Compliance-Management-Systems hat EUROGATE einen Compliance-Beauftragten bestellt. Für anonyme Hinweise wurde ein externer Ombudsmann berufen. Im Bedarfsfall werden externe, unabhängige Berater für Beratungen, Prüfungen oder Untersuchungen hinzugezogen. Einmal jährlich wird der Gruppengeschäftsführung und den Aufsichtsgremien ein interner Bericht des Compliance-Beauftragten vorgelegt. Dieser enthält u. a. die Bestandsaufnahme der wesentlichen Compliance-Risiken sowie Vorschläge für neue Maßnahmen oder Änderungen.

Mit Inkrafttreten des Compliance-Regelwerkes haben sämtliche Mitarbeiter jeweils die Anti-Korruptionsrichtlinie und den Verhaltenskodex erhalten. Aufbauend auf den Basis-Präsenzschulungen, die 2017 mit Einführung des Compliance-Management-Systems durchgeführt wurden, wurden 2019 Workshops mit sensiblen Unternehmensbereichen veranstaltet. Im Geschäftsjahr 2024 sind konzernweite Compliance-Schulungen im White-Collar-Bereich geplant.

Das Compliance-Management des von EUROGATE gemeinsam mit APM Terminals betriebenen Gemeinschaftsunternehmens North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co. (NTB) wird separat gesteuert. Die Richtlinien der Gesellschafter werden im Rahmen von regelmäßigen Compliance-Schulungen mit dem relevanten Mitarbeiterkreis diskutiert. Bei NTB findet die Compliance beider Gesellschafter somit ebenfalls Beachtung. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Geschäftsführung der NTB. Das interne Kontrollhandbuch definiert die wesentlichen Unternehmensgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Es werden regelmäßige Schulungen bei NTB durchgeführt. Eine jährliche Risikoinventur, eine jährliche Betrugsrisikobewertung (Fraud Risk Assessment) und die monatliche Beurteilung des internen Kontrollsystems dienen zur Identifikation der mit dem Thema verbundenen Auswirkungen.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE ist die Anzahl der bestätigten Korruptionsfälle. Die Anzahl der Korruptionsfälle dient als Indikator der Bekämpfung von Korruption und Bestechung und wird regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	<b>CONTSHIP Italia</b>	<b>EUROGATE</b>
Ziel	Keine Korruptionsfälle	
Status 2022	Keine	Keine
Status 2023	Keine	Keine
Erläuterung	Das Ziel wurde erreicht. Im Berichtsjahr gab es keinen bestätigten Korruptionsfall.	Das Ziel wurde erreicht. Im Berichtsjahr gab es keinen bestätigten Korruptionsfall.

## IT-Sicherheit

Sichere und zuverlässige IT-gestützte Prozesse sind die Voraussetzung, damit ein Containerterminal wirtschaftlich leistungsfähig sein kann. Dies ist nicht nur aus unternehmerischer Sicht erforderlich, sondern auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Als Knotenpunkte der nationalen und internationalen Transportketten leisten die Containerhäfen ihren Beitrag dazu, dass Wirtschaft und Handel reibungslos funktionieren können. Eine leistungsfähige IT-Sicherheit schützt die Prozesse im Containerterminal und folglich das Gesamthafensystem. Die im Management Zuständigen bei CONTSHIP Italia und EUROGATE tauschen sich regelmäßig zu Fragen der IT-Sicherheit aus.

**CONTSHIP Italia:** Das Managementsystem für IT-Sicherheit befindet sich weiterhin im Aufbau. Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt bei der Geschäftsführung bzw. der Leitung der jeweiligen CONTSHIP-Konzerngesellschaft.

Das Hauptaugenmerk des IT-Sicherheitskonzepts liegt auf der Verfügbarkeit und Integrität von IT-Systemen und -Daten mit dem Ziel, mögliche Schäden und Ausfallzeiten zu minimieren. Das Managementkonzept umfasst sowohl die Informationstechnologie und Betriebstechnologie als auch die verwendeten Cloud-Dienste und -Plattformen. Im Jahr 2022 wurde der Fokus auf die IT-Infrastruktur gelegt, die entsprechend verbessert wurde. Zu den weiteren Maßnahmen gehören die Fortführung des Prozesses zur Verbesserung der Infrastruktur und die Festlegung der notwendigen organisatorischen Strukturen, Verfahren, Rollen und Verantwortlichkeiten. Zudem soll das Outsourcing des IT-Sicherheitsbeauftragten beendet werden und die Ernennung eines internen IT-Sicherheitsbeauftragten erfolgen.

Im Jahr 2023 wurde eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen der Cybersicherheit abgeschlossen, darunter die Implementierung von Sophos MDR, die Einführung des Office 365 E5 Sicherheitsdienstes sowie die Aktivierung der bedingten MFA. Der Bitsight-Indikator für die Cybersicherheitslage stieg von 530 Punkten (März 2022) auf 710 Punkte (Dezember 2023). Weitere Maßnahmen werden im Jahr 2024 umgesetzt.

**EUROGATE:** Die seit Jahren wachsende Durchdringung der Geschäftsprozesse mit IT-basierten Lösungen sowie die wachsende Integration der EUROGATE-Systeme mit denen anderer an der Logistikkette Beteiligter erfordern eine sichere IT-Infrastruktur. Cyberbedrohungen nehmen ständig zu und verändern sich anhaltend. Gleichzeitig steigt die Abhängigkeit der EUROGATE-Gruppe von IT-Systemen, insbesondere mit den angestrebten Automatisierungsprojekten. IT-Sicherheit ist somit elementar, um die Geschäftsprozesse der Gesellschaften der EUROGATE-Gruppe zu ermöglichen und zu sichern. Darüber hinaus ist EUROGATE als Betreiber kritischer Infrastruktur gesetzlich dazu verpflichtet, ein Information Security Management nach „Stand der Technik“ umzusetzen.

Die fachliche Zuständigkeit für das EUROGATE Information Security Management System (ISMS) liegt bei der IT-Abteilung der EUROGATE Holding (EGH IT). Die Gesamtverantwortung dafür liegt bei der Gruppengeschäftsführung bzw. den Geschäftsführungen der jeweiligen EUROGATE-Konzerngesellschaften. Ein IT-Sicherheitsbeauftragter (verantwortlich für die Definition des ISMS sowie die Berichterstattung an die Gruppengeschäftsführung) und ein Operational-Technology-Security-Architekt (OT-Security-Architekt) sind benannt. Ein IT- und ein OT-Security-Board sind ebenfalls implementiert und mit Ressourcen aus EGH IT und EUROGATE Technical Services ausgestattet. Innerhalb der EGH IT ist zudem ein für die Umsetzung des ISMS verantwortlicher Bereich implementiert. Im Rahmen der jährlichen IT-Planung werden Maßnahmen und Budgets identifiziert und beschlossen. Das ISMS umfasst alle deutschen EUROGATE-Standorte mit Ausnahme des von EUROGATE gemeinsam mit APM Terminals betriebenen Gemeinschaftsunternehmens NTB, das separat gesteuert wird. Eine ISMS-Leit- und -Richtlinie regelt generell die organisatorischen und technischen Verfahren und Maßnahmen des EUROGATE-ISMS. Das ISMS wird jährlich durch die Gruppengeschäftsführung geprüft und freigegeben.

Der primäre Fokus des bestehenden Konzepts liegt auf Verfügbarkeit und Integrität der IT-Systeme und -Daten mit dem Ziel, eine resiliente Infrastruktur durch Risikobewertungen zu erhalten und mögliche Schäden sowie Wiederherstellungszeiten zu minimieren. Wesentliches Element des ISMS ist ein Risikomanagement, das Risikominimierung bzw. die Herstellung eines für EUROGATE akzeptablen Restrisikos zum Ziel hat. Die Umsetzung des ISMS erfolgt nach dem PDCA (Plan – Do – Check – Act) -Zyklus. Das ISMS folgt der ISO 27001 und orientiert sich im Bereich von Maschinen und Anlagen zusätzlich an der Norm IEC 62443.

Des Weiteren existieren Abstimmungen und Informationsaustausch mit lokalen und europäischen Logistikpartnern (zum Beispiel über EU-ISAC) sowie Behörden und Dienstleistern der EUROGATE. Diese tragen dazu bei, neue Risiken zeitnah zu erkennen und abzustellen. Das EUROGATE-ISMS berücksichtigt sowohl den Information-Technology- als auch den Operational-Technology-Bereich sowie die eingesetzten Cloud-Services und -Plattformen.

Das EUROGATE-ISMS definiert und regelt die erforderlichen Organisationen, Vorgehensweisen, Rollen und Verantwortlichkeiten. Es umfasst organisatorische, technische, regulatorische sowie mitarbeiterweiterbildende Maßnahmen. Alle Maßnahmen werden in einem jährlichen Planungsprozess konzipiert und durch die Gruppengeschäftsführung genehmigt. Sie sind in der Regel systemisch aufgebaut und umfassen die Entwicklung von Regeln und Richtlinien, Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben und interne Audits zur Überprüfung der Wirksamkeit. Ad-hoc-Maßnahmen sind aufgrund von unterjährigen Schwachstellenanalysen und Warnmeldungen möglich. Die Ergebnisse werden im jährlichen Bericht des IT-Sicherheitsbeauftragten an das EUROGATE-Risikomanagement und die Gruppengeschäftsführung berichtet. Der Bericht enthält den aktuellen Umsetzungsstatus, einen Rückblick auf das vergangene Jahr und Empfehlungen für das kommende Jahr. Im EUROGATE-Aufsichtsrat wird anhand dieses Berichts jährlich der aktuelle Security-Status eingehend erörtert. Für den OT-Bereich werden halbjährlich der aktuelle Sicherheitsstatus und die daraus abgeleiteten Maßnahmen berichtet. Manuelle und automatisierte Überprüfungen der Einhaltung der Vorgaben werden als interne Audits eingesetzt und erweitert. Ergebnisse finden Eingang in die oben genannten Berichte.

Die Ziele und Vorgaben werden aufgrund einer generellen Risikobewertung für EUROGATE und konkreter Risikoanalysen für die jeweiligen Projekte gesteckt. Das EUROGATE-ISMS wurde im Geschäftsjahr 2022 nach den Leitlinien des Bundesamts für Sicherheit der Informationstechnik (BSI) auditiert, da EUROGATE nach dem IT-Sicherheitsgesetz (ITSG) als Betreiber kritischer Infrastruktur (KRITIS) eingestuft ist. Überprüft wurden die Maßnahmen zur Behebung der Feststellungen aus dem Audit von 2020 sowie der aktuell erreichte Reifegrad des ISMS. Die im Audit identifizierten Abweichungen und Empfehlungen wurden durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen im Geschäftsjahr 2023 bearbeitet. Die Umsetzung wird 2024 im nächsten KRITIS-Audit überprüft. Ein Malware-Protection-Lösung unterstützt das kontinuierliche Schwachstellenmonitoring der IT-Systeme und deren Patch-Zustand in den Standort-Netzwerken und den eigenen Cloud-Umgebungen. Ein Penetrationstesting-Tool

wird für interne Penetrationstests eingesetzt. Die Vergabe, Einrichtung und Dokumentation sowie der Bestand an aktiven User-Accounts werden automatisiert überwacht. Darüber hinaus werden in einem jährlichen Audit-Plan interne Audits in verschiedenen Bereichen der IT-Landschaft gegen die Einhaltung der Richtlinien durchgeführt und protokolliert. Eine Tool-gestützte Bewertung des erreichten ISMS-Reifegrades wird seit 2023 eingesetzt.

Die zentralen Leistungsindikatoren bei CONTSHIP Italia und EUROGATE sind die Ausfallzeit von Systemen aufgrund von Sicherheitsvorfällen sowie Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation. Diese Kennzahlen dienen als zentraler IT-Sicherheits-Indikator und werden regelmäßig überprüft.

Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	<b>CONTSHIP Italia</b>	<b>EUROGATE</b>
Ziel	Keine Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen sowie keine Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation	
Status 2022	Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen: 0 Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation: 0	Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen: 0 Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation: 0
Erläuterung	Das Ziel wurde erreicht.	Das Ziel wurde erreicht.

### **Weitere Aspekte**

Für den EUROKAI-Konzern werden die Themenbereiche Sozialbelange und Menschenrechtsbelange insgesamt als nicht wesentlich bzw. von untergeordneter Relevanz im Hinblick auf Risiken und Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf eingeschätzt.

## EU-Taxonomie

### Hintergrund

Der EUROKAI-Konzern ist als Ersteller einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung im Geschäftsjahr 2023 dazu verpflichtet, Informationen gemäß der EU-Verordnung 2020/852 (sog. EU-Taxonomie-Verordnung) offenzulegen. Die EU-Taxonomie-Verordnung stellt eine zentrale Maßnahme des „Aktionsplans: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission dar. Damit schafft sie ein gesetzlich normiertes Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Ergänzt wird die EU-Taxonomie-Verordnung durch fünf weitere delegierten Verordnungen (Delegated Acts, kurz DA):

- Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zu den technischen Bewertungskriterien der Umweltziele 1 und 2
- Disclosures DA: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zu Inhalt und Darstellung
- Complementary Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zu den technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftsaktivitäten in bestimmten Energiesektoren als Ergänzung der ersten beiden Umweltziele („Atom & Gas“)
- Amended Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27.06.2023 (im November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht) zur Änderung des Climate DA durch Ergänzung von zusätzlichen technischen Bewertungskriterien für bestehende und neue Wirtschaftsaktivitäten für die ersten beiden Umweltziele
- Environmental DA: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27.06.2023 (im November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht) zu den technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 3 bis 6 sowie zur Änderung des Disclosure DA

Im Kern dieser Offenlegungspflicht stehen die folgenden drei quantitativen Leistungsindikatoren (KPIs) des Berichtsjahres:

- Anteil der ökologisch nachhaltigen Umsätze
- Anteil der ökologisch nachhaltigen Betriebsausgaben (OpEx)
- Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionsausgaben (CapEx)

Nichtfinanzunternehmen müssen diese Anteile jährlich ermitteln und in den dafür vorgesehenen Meldebögen veröffentlichen. Für die Ermittlung dieser Leistungsindikatoren sollen nur ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten herangezogen werden.

Eine Wirtschaftsaktivität gilt nach der EU-Taxonomie-Verordnung dann als ökologisch nachhaltig, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele der Verordnung leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der anderen Umweltziele führt und unter Einhaltung des in der Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird.

In Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung werden die folgenden sechs Umweltziele genannt:

- a) Klimaschutz
- b) Anpassung an den Klimawandel
- c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Für das Geschäftsjahr 2023 werden erstmalig Wirtschaftsaktivitäten im Kontext aller sechs Umweltziele analysiert. Analog zu den Wirtschaftsaktivitäten, die im Climate DA (Umweltziele 1 und 2) definierten wurden, gelten auch für die in dem Amended Climate DA und den Environmental DA (Umweltziele 3-6) definierten Tätigkeiten Erleichterungen für die erstmalige Anwendung. Entsprechend werden Wirtschaftsaktivitäten, die durch die letztgenannten DAs veröffentlicht oder angepasst wurden, in diesem Geschäftsjahr nur auf Taxonomiefähigkeit untersucht.

Die Offenlegung der Leistungsindikatoren erfolgt anhand der vorgeschriebenen Meldebögen, die ebenfalls durch den Amended Climate DA angepasst wurden. Ergänzt werden diese durch relevante qualitative Angaben zur Sachlage und zur Entwicklung.

### **Methodik und Vorgehensweise**

Die Anforderungen der EU-Taxonomie für die Berichterstattung werden durch ein Projektteam, bestehend aus Experten für Nachhaltigkeit, Compliance, technische Abläufe in den operativen Gesellschaften, Rechnungslegung und Controlling, umgesetzt. Das Team analysiert und validiert fortlaufend den Status der EUOKAI-Wirtschaftsaktivitäten in Bezug auf die Klassifizierung hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität. Auf Basis dieser Klassifizierung erfolgt im Anschluss die in den Meldebögen dargestellte Zuordnung von Umsatz, CapEx und OpEx zu den verschiedenen Wirtschaftsaktivitäten (siehe Abschnitt Kennzahlen). Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2023 eine Analyse der neu veröffentlichten delegierten Verordnungen durchgeführt. Neben den Auswirkungen des Climate DA werden für das Geschäftsjahr 2023 auch die Auswirkungen des Amended Climate DA und des Environmental DA auf die EUOKAI in diesem Bericht offengelegt.

Den Ausgangspunkt für die Analyse der EUOKAI-Wirtschaftsaktivitäten hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit bilden die bereits im Geschäftsjahr 2021 und 2022 durchgeführten Analysen. Diese Analysen wurden für das Berichtsjahr 2023 aktualisiert, um neu auftretende taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren. Zudem wurde die im Vorjahr vorgenommene Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten auf Basis der erschienenen Veröffentlichungen seitens der EU oder des IDW überprüft.

Im Ergebnis liegt der Schwerpunkt der in den EUOKAI-Konzern einbezogenen Gesellschaften weiterhin in der im Anhang I der Delegierten Verordnung vom 4. Juni 2021 zum Umweltziel „Klimaschutz“ enthaltenen Wirtschaftsaktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“. Der Betrieb der Containerterminals inklusive der Cargo- und Reparaturaktivitäten erfüllt die im Anhang I zum Umweltziel „Klimaschutz“ enthaltene Beschreibung und kann somit als taxonomiefähig angesehen werden. Ergänzt wird diese Wirtschaftsaktivität durch einen Güterumschlagsbahnhof im Inland. Dieser ist im Rahmen des Umweltziels „Klimaschutz“ der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivität „6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur“ zuzuordnen. Im Bereich der Erbringung von intermodalen Dienstleistungen bleibt die Klassifizierung des Gütertransports im Schienenverkehr weiterhin als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit „6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“ bestehen.

Darüber hinaus wurden die im Geschäftsjahr 2021 begonnenen Aktivitäten im Bereich „7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten“ im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2023 abgeschlossen. Im Zuge dieser Aktivitäten wurden separate Abrissmaßnahmen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden für das Geschäftsjahr 2023 als taxonomiefähig i. S. d. Umweltziels 4 klassifiziert und der Wirtschaftsaktivität „3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken“ zugeordnet.

Der Teil der Wirtschaftsaktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“, welcher im Zusammenhang mit der drivemybox S.r.l. steht, wird im Geschäftsjahr 2023 nicht weiter als taxonomiefähig für die EUOKAI klassifiziert. Im Rahmen der Analyse taxonomiefähiger Tätigkeiten wurden Berichte von Branchenkollegen konsultiert, die in Kombination mit einer branchenübergreifenden Interpretation der wirtschaftlichen Tätigkeit zu diesem Ergebnis führten. Die Datenverarbeitung ist nicht der Werttreiber der Tätigkeit, sondern ein Mittel zur Vermittlung von Transportdienstleistungen. Außerdem werden die Daten von einer dritten Partei verarbeitet. EUOKAI hat keine Kontrolle über die Modalitäten der Datenverarbeitung. Die Geschäftstätigkeiten der CONTSHIP Italia bleiben taxonomiefähig i.S.d. der Aktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse wird die Einschätzung, dass innerhalb des Konzerns keine Wirtschaftsaktivitäten vorliegen, die als taxonomiefähig i. S. d. Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“ klassifiziert werden, bestätigt. EUOKAI führt im Geschäftsjahr 2023 keine sog. Anpassungs- oder ermöglichenden Tätigkeiten (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b der EU-Verordnung) durch. Gem. Frage 5 des EU FAQ (2022/C 385/01) vom 06.10.2022 sind diese die Grundlage einer Klassifizierung als taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten des Umweltziels 2.

Mit Ausnahme der o.g. Wirtschaftsaktivität „3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken“ des Umweltziels 4 werden keine weiteren Aktivitäten durchgeführt, die in den neuen Umweltzielen 3-6 einschlägig sind. Im nächsten Schritt wurden die im Konzern identifizierten taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten dahin gehend überprüft, ob sie alle technischen Bewertungskriterien sowie die Anforderungen zum Mindestschutz erfüllen und somit als taxonomiekonform angesehen werden können.

Die technischen Bewertungskriterien lassen sich in Kriterien für den substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele und in Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele unterteilen. Für jede identifizierte Wirtschaftsaktivität wurden diese Kriterien anhand der jeweiligen delegierten Verordnungen ermittelt und deren Erfüllungsgrad zur Beurteilung des Konformitätsstatus wurde überprüft. Zur Beurteilung des Erfüllungsgrads der Kriterien wurden die Anforderungen der identifizierten Wirtschaftstätigkeiten analysiert und entsprechende Nachweise gesammelt. Im Anschluss wurde überprüft, ob die ausgeübten Wirtschaftsaktivitäten die Anforderungen an den Mindestschutz gem. Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen. Diese Anforderungen basieren auf einer Reihe von Rahmenwerken. Zu diesen Rahmenwerken zählen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Labour Organization (ILO) sowie die Internationale Charta der Menschenrechte. Basierend auf den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der „Platform of Sustainable Finance“ werden die vier folgenden Themen innerhalb des Mindestschutzes besonders hervorgehoben: Menschen- und Arbeitsrecht, Bestechung und Korruption, Besteuerung sowie ein fairer Wettbewerb. Damit eine Wirtschaftsaktivität als taxonomiekonform eingestuft werden kann, müssen die jeweiligen Anforderungen dieser Themenblöcke in Form eines Compliance-Nachweises eingehalten werden. Für den Bereich der Menschenrechte ist darüber hinaus ein dedizierter Due-Diligence-Prozess nachzuweisen.

Im Ergebnis der Analyse zur Taxonomiekonformität für das Geschäftsjahr 2023 werden bei keiner taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivität sämtliche Kriterien für die Klassifizierung als taxonomiekonforme Aktivität erfüllt. Insofern sind die Wirtschaftsaktivitäten von EUROKAI im Geschäftsjahr 2023 entweder als taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten oder als nicht taxonomiefähige Tätigkeiten einzustufen.

Im letzten Schritt werden den identifizierten und wie beschrieben klassifizierten Wirtschaftstätigkeiten ihre jeweiligen Anteile an den von der EU-Taxonomie-Verordnung definierten Kennzahlen Umsatz, CapEx und OpEx zugeordnet. Der Konzernabschluss von EUROKAI zum 31. Dezember 2023 ist gemäß § 315 e Abs. 1 HGB nach den IFRS aufgestellt worden. Die für die Berechnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-Kennzahl genutzten Beträge basieren entsprechend auf den im Konzernabschluss berichteten Zahlen. Sowohl Umsatz- als auch CapEx-Kennzahlen sind hierbei direkt überleitbar. Aufgrund der in der EU-Taxonomie-Verordnung vorgegebenen Definition der relevanten OpEx ist bei dieser Kennzahl eine direkte Ableitung aus den berichteten Zahlen im Konzernabschluss nicht möglich. Eine potenzielle Doppelzählung bei der Zuordnung zu den KPIs kann ausgeschlossen werden, da die identifizierten Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich dem Umweltziel „Klimaschutz“ zugeordnet sind und die jeweiligen Beiträge zu Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben eindeutig nur einer Wirtschaftsaktivität zugeordnet werden. Die ermittelten Kennzahlen für Umsatz, CapEx und OpEx sowie ergänzend offenzulegenden Informationen zu den jeweiligen Kennzahlen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

## Kennzahlen

### Umsatz-Kennzahl

Die Umsatz-Kennzahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) eines Geschäftsjahres zu den Gesamtumsatzerlösen (Nenner) dieses Geschäftsjahres.

$$\text{Umsatz-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonformer Nettoumsatz}}{\text{Gesamter Nettoumsatz}}$$

Die Gesamtumsatzerlöse des Geschäftsjahres 2023 von TEUR 219.089 bilden den Nenner der Umsatz-Kennzahl und können der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns entnommen werden (siehe auch Abschnitt 5 Umsatzerlöse des Konzernanhangs). Die Umsatzerlöse von TEUR 219.089 des EUROKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Umsatzerlöse, die in den Zähler der Umsatz-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2023 keine taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die Umsatz-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des Umsatzes auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftsaktivitäten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 67,95 % des Umsatzes entfallen auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 75,85 %). Den größten Anteil an den taxonomiefähigen Aktivitäten bildet die Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ mit einem Anteil von 62,32 % am Gesamtumsatz. Der Rückgang des taxonomiefähigen Umsatzes im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Reklassifizierung der Wirtschaftsaktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ bei der drivemybox S.r.l. zurückzuführen (s. Abschnitt „Methodik und Vorgehensweise“). Der Umsatzanteil der drivemybox S.r.l. an dieser Wirtschaftsaktivität wird im Geschäftsjahr 2023 als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Insgesamt beträgt der Umsatz mit nicht taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten TEUR 70.225 (32,05 %).

**Meldebogen: Umsatz-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2023**

Wirtschaftstätigkeiten	Geschäftsjahr 2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag							DNSH Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)							Anteil taxonomiekonformer oder taxonomiefähiger Umsatz, 2022 in %	Kategorie ermöglichende Tätigkeit	Kategorie Übergangstätigkeit		
	Code	Umsatz in TEUR	Umsatzanteil in %	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz					
																				J; N; N/EL	J; N; N/EL
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																					
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																					
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)																					
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																					
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	2.224	1,01%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	0%	0,92%	E	T
Schieneverkehrsinfrastruktur	CCM 6.14	9.129	4,17%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	0%	4,34%	E	T
Infrastruktur für eine CO2 arme Schifffahrt	CCM 6.16	136.540	62,32%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	0%	68,20%	E	T
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	972	0,44%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	0%	2,36%	E	T
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomie-konforme Tätigkeiten) (A.2)		148.865	67,95%	100%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	J	J	J	0%	75,85%	E	T
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		148.865	67,95%	100%	0%	0%	0%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	J	J	J	0%	75,85%	E	T
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																					
Umsatz nicht taxonomie-fähiger Tätigkeiten (B)																					
		70.225	32,05%																		
<b>Total A + B</b>		219.089	100%																		

## CapEx-Kennzahl

Die CapEx-Kennzahl gibt den Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) an, der entweder mit einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist, mit einem glaubwürdigen Plan zur Ausweitung oder Erreichung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist oder sich auf den Erwerb von Produkten und Leistungen aus einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit bezieht.

$$\text{CapEx-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonforme Investitionen}}{\text{Gesamte Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO}}$$

Die gesamten Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO betragen TEUR 18.204 und bilden den Nenner der CapEx-Kennzahl. Im Konzernanhang sind diese Investitionsausgaben bei den Zugängen unter Abschnitt 13 Immaterielle Vermögenswerte i. H. v. TEUR 502 und unter Abschnitt 14 Sachanlagen (eigene Anlagen) i. H. v. TEUR 9.964 sowie Sachanlagen (Nutzungsrechte aus Leasing) i. H. v. TEUR 8.048 ausgewiesen. Bei den immateriellen Vermögenswerten in Abschnitt 13 des Konzernanhangs werden Zugänge zum Geschäfts- oder Firmenwert nicht für den CapEx-Nenner berücksichtigt, da diese nicht die in der Taxonomie enthaltene Definition erfüllen.

Die Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO von TEUR 18.204 des EUOKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Investitionen, die in den Zähler der CapEx-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2023 keine taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die CapEx-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des CapEx auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftsaktivitäten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 88,60 % des CapEx entfällt auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 93,84 %). Den Größten Anteil am taxonomiefähigen CapEx bilden Investitionen, die in Verbindung mit der Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ stehen, i. H. v. TEUR 7.380 (40,55 % am Gesamt-CapEx). Der Rückgang des taxonomiefähigen CapEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf ein geringeres Investitionsvolumen in die Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub> arme Schifffahrt“ sowie die oben beschriebene Reklassifizierung der Wirtschaftsaktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“, zurückzuführen. Die Investitionen in Verbindung mit dieser Wirtschaftsaktivität werden im Geschäftsjahr 2023 als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Der CapEx, der auf nicht taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten entfällt, beträgt im Geschäftsjahr 2023 TEUR 2.076 (11,40 %).

**Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2023**

Wirtschaftstätigkeiten	Geschäftsjahr 2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx, 2022 in %	Kategorie ermöglichende Tätigkeit	Kategorie Übergangstätigkeit				
	Code	CapEx in TEUR	CapEx-Anteil in %	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	J	N	N/EL	J	N				N/EL	J	N	N/EL
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																					
<b>A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>																					
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)																					
		-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
<b>A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>																					
				EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	6.809	37,40%	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL
Schieneverkehrinfrastruktur	CCM 6.14	1.510	8,30%	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL
Infrastruktur für eine CO2 arme Schifffahrt	CCM 6.16	7.382	40,55%	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	428	2,35%	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL	EL	N/EL
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		16.129	88,60%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		16.129	88,60%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																					
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten																					
		2.076	11,40%																		
<b>Gesamt</b>																					
		18.204	100%																		

## OpEx-Kennzahl

Die OpEx-Kennzahl gibt den Anteil der Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie an, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, mit einem CapEx-Plan oder dem Erwerb von Produkten aus einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist.

$$\text{OpEx-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonforme Betriebsausgaben}}{\text{Direkte, nicht aktivierte Kosten (F\&E, Gebäudesanierungsmaßnahmen, Leasing, Wartung und Inst.)}}$$

Zur Ermittlung des Nenners wurden die Konten, die die direkten, nicht aktivierten Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen widerspiegeln, betrachtet. Der OpEx beinhaltet einzelne Posten der Aufwandsarten in den Abschnitten 8 Materialaufwendungen und 10 Sonstige betriebliche Aufwendungen im Konzernanhang, die die spezifische Definition von OpEx der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen. Der sich daraus ergebende OpEx-Nenner beträgt TEUR 32.655.

Die Betriebsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO von TEUR 32.655 des EUKOKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Betriebsausgaben, die in den Zähler der OpEx-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2023 keine taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die OpEx-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des OpEx auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftsaktivitäten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 75,30% des OpEx entfallen auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 78,54 %). Den größten Anteil am taxonomiefähigen OpEx bilden Betriebsausgaben, die in Verbindung mit der Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ stehen, i. H. v. TEUR 8.920 (27,32 % am Gesamt-OpEx). Der Rückgang des taxonomiefähigen OpEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf einen Rückgang des Containerumschlags und der damit verbundenen Betriebsausgaben zurückzuführen. Die Betriebsausgaben in Verbindung mit dieser Wirtschaftsaktivität werden im Geschäftsjahr 2023 als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Der OpEx, der auf nicht taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten entfällt, beträgt im Geschäftsjahr 2023 TEUR 8.065 (24,70 %).

**Meldebogen: OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2023**

Wirtschaftstätigkeiten	Geschäftsjahr 2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OpEx, 2022 in %	Kategorie ermöglichende Tätigkeit	Kategorie Übergangstätigkeit		
	Code	OpEx in TEUR	OpEx-Anteil in %	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft				Biologische Vielfalt	Mindestschutz
				J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL	J: N; N/EL				J: N; N/EL	J/N
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>																			
<b>A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>																			
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%		
<b>A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>																			
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	6.515	19,98%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	19,08%			
Schieneverkehrinfrastruktur	CCM 6.14	5.767	17,66%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	18,52%			
Infrastruktur für eine CO2 arme Schifffahrt	CCM 6.16	8.920	27,32%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	34,57%			
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	3.388	10,38%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	6,37%			
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		24.591	75,30%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	78,54%			
<b>A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)</b>		24.591	75,30%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	78,54%			

**B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**

OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)	8.065	24,70%
<b>Total A + B</b>	<b>32.655</b>	<b>100%</b>

## Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftsaktivitäten in bestimmten Energiesektoren

Mit der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022 müssen Unternehmen zusätzlich Informationen über ihre Aktivität in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas offenlegen. Hierzu stellt die Verordnung eine Reihe von aufeinander aufbauenden Meldebogen zur Verfügung. Die voll konsolidierten Gesellschaften des EUROKAI-Konzerns führen keine Tätigkeiten in diesem Bereich durch, sodass die auf den Antworten des ersten Meldebogens „Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas“ aufbauenden Meldebögen als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

### Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN

## **Kennzahlen unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE**

Gemäß Anhang I (1.2.3 Hintergrundinformationen) der Delegierten Verordnung vom 6. Juli 2021 besteht für EUOKAI die Möglichkeit, ergänzende Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPIs offenzulegen, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen einschließen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden, wobei dies anteilig entsprechend ihrem Anteil am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang legt der EUOKAI-Konzern freiwillig ergänzende Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPIs offen, die das Gemeinschaftsunternehmen EUROGATE einschließen. Dabei wird berücksichtigt, dass EUOKAI mit 50 % an EUROGATE beteiligt ist. Bei dieser freiwilligen Offenlegung entspricht die Vorgehensweise dem Vorgehen zur Ermittlung der Pflichtangaben. Die Zusammensetzung der Leistungsindikatoren entspricht ebenfalls der in Abschnitt „Kennzahlen“ beschriebenen Definition.

### Umsatz-Kennzahl unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE

Die Gesamt-Nettoumsatzerlöse unter der anteiligen Einbeziehung von EUROGATE betragen TEUR 521.003. Der zugehörige taxonomiekonforme Nettoumsatz beträgt TEUR 0. Die sich daraus ergebende Umsatz-Kennzahl unter der Einbeziehung von EUROGATE beträgt 0 %.

Der Umsatzanteil taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten beträgt 83,38 % (Vorjahr: 86,03 %). Den größten Anteil an den taxonomiefähigen Aktivitäten bildet die Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ mit einem Anteil von 74,44 % am Gesamtumsatz. Weiterhin führt die EUROGATE Tätigkeiten im Bereich des Cargotransports („6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr), Energieerzeugung („4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ und „4.3. Stromerzeugung aus Windkraft“), der Energieübertragung („4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität“) und der Kraft-Wärme-Kopplung („4.30. Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen) durch. Diese Tätigkeiten werden auch im Geschäftsjahr 2023 als taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten i. S. d. Umweltziels 1 klassifiziert. Der Rückgang des taxonomiefähigen Umsatzes der EUOKAI unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die oben beschriebene Reklassifizierung der Wirtschaftsaktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ zurückzuführen. Der Umsatz dieser Wirtschaftsaktivität wird im Geschäftsjahr 2023 als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Insgesamt beträgt der Umsatz mit nicht taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten TEUR 86.611 (16,62 %).

Tabelle zur freiwilligen Offenlegung der Umsatz-Kennzahl unter Einbeziehung von EUROGATE

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	Umsatz (siehe Abschnitt "Kennzahlen") TEUR	Umsatz EUROGATE zu 50% TEUR	Absoluter Umsatz unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE zu 50% TEUR	Umsatzanteil (%)
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
<b>A.1. ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>					
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)					
<b>A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>					
Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	CCM 4.1	0	25	25	0,00%
Stromerzeugung aus Windkraft	CCM 4.3	0	458	458	0,09%
Übertragung von Elektrizität	CCM 4.9	0	2.777	2.777	0,53%
Kraft-Wärme-Kopplung fossile Brennstoffe	CCM 4.30	0	1	1	0,00%
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	2.224	30.954	33.177	6,37%
Schienenverkehrsinfrastruktur	CCM 6.14	9.129	0	9.129	1,75%
Infrastruktur für eine CO <sub>2</sub> -arme Schifffahrt	CCM 6.16	136.540	251.313	387.853	74,44%
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	972	0	972	0,19%
<b>Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)</b>		<b>148.865</b>	<b>285.527</b>	<b>434.392</b>	<b>83,38%</b>
<b>Total (A.1. + A.2)</b>		<b>148.865</b>	<b>285.527</b>	<b>434.392</b>	<b>83,38%</b>
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)					
		70.225	16.386	86.611	16,62%
<b>Total (A+B)</b>		<b>219.089</b>	<b>301.914</b>	<b>521.003</b>	<b>100%</b>

### CapEx-Kennzahl unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE

Die gesamten Investitionsausgaben gemäß EU-Taxonomie-Verordnung unter der anteiligen Einbeziehung von EUROGATE betragen TEUR 58.609. Die zugehörigen taxonomiekonformen Investitionen betragen TEUR 0. Die sich daraus ergebende CapEx-Kennzahl unter der Einbeziehung von EUROGATE beträgt 0 %.

TEUR 45.754 (78,07 %) des CapEx entfallen auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 80,14 %). Den größten Anteil am taxonomiefähigen CapEx bilden Investitionen, die in Verbindung mit der Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ stehen, i. H. v. TEUR 36.145 (61,67 % am Gesamt-CapEx). Der Rückgang des taxonomiefähigen CapEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die oben beschriebene Reklassifizierung der Wirtschaftsaktivität „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ zurückzuführen. Die Investitionen in Verbindung mit dieser Wirtschaftsaktivität werden im Geschäftsjahr 2023 als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Der CapEx, der auf nicht taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten entfällt, beträgt im Geschäftsjahr 2023 TEUR 12.855 (21,93 %).

Tabelle zur freiwilligen Offenlegung der CapEx-Kennzahl unter Einbeziehung von EUROGATE

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	CapEx [siehe Abschnitt "Kennzahlen"] TEUR	CapEx EUROGATE zu 50% TEUR	Absolute CapEx unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE zu 50% TEUR	Anteil CapEx (%)
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
<b>A.1. ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>					
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)					
<b>A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>					
Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	CCM 4.1	0	0	0	0,00%
Stromerzeugung aus Windkraft	CCM 4.3	0	0	0	0,00%
Übertragung von Elektrizität	CCM 4.9	0	0	0	0,00%
Kraft-Wärme-Kopplung fossile Brennstoffe	CCM 4.30	0	0	0	0,00%
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	6.809	14	6.822	11,64%
Schienenverkehrsinfrastruktur	CCM 6.14	1.510	0	1.510	2,58%
Infrastruktur für eine CO <sub>2</sub> -arme Schifffahrt	CCM 6.16	7.382	28.763	36.145	61,67%
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	428	848	1.276	2,18%
<b>CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)</b>		<b>16.129</b>	<b>29.625</b>	<b>45.754</b>	<b>78,07%</b>
<b>Total (A.1. + A.2)</b>		<b>16.129</b>	<b>29.625</b>	<b>45.754</b>	<b>78,07%</b>
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)					
		2.386	10.469	12.855	21,93%
<b>Total (A+B)</b>		<b>18.515</b>	<b>40.094</b>	<b>58.609</b>	<b>100%</b>

### OpEx-Kennzahl unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE

Der OpEx-Nenner beträgt unter der anteiligen Einbeziehung von EUROGATE TEUR 52.694. Die zugehörigen taxonomiekonformen Betriebsausgaben betragen TEUR 0. Die sich daraus ergebende OpEx-Kennzahl unter der Einbeziehung von EUROGATE beträgt 0 %.

TEUR 44.627 (84,69 % des OpEx) entfallen auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 86,68 %). Den größten Anteil am taxonomiefähigen OpEx bilden Betriebsausgaben, die in Verbindung mit der Aktivität „6.16. Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Schifffahrt“ stehen, i. H. v. TEUR 28.516 (54,12 % am Gesamt-OpEx). Der Rückgang des taxonomiefähigen OpEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den oben beschriebenen Rückgang des Containerumschlags und der damit verbundenen Betriebsausgaben zurückzuführen. Der OpEx, der auf nicht taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten entfällt, beträgt im Geschäftsjahr 2023 TEUR 8.067 (15,31 %).

Tabelle zur freiwilligen Offenlegung der OpEx-Kennzahl unter Einbeziehung von EUROGATE

Wirtschaftstätigkeiten	Codes	OpEx [siehe Abschnitt "Kennzahlen"] TEUR	OpEx EUROGATE zu 50% TEUR	Absolute OpEx unter freiwilliger Einbeziehung von EUROGATE zu 50% TEUR	Anteil OpEx (%)
<b>A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
<b>A.1. ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)</b>					
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)					
<b>A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)</b>					
Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken	CE 3.3	0	340	340	0,65%
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	6.515	100	6.615	12,55%
Schienenverkehrsinfrastruktur	CCM 6.14	5.767	0	5.767	10,94%
Infrastruktur für eine CO <sub>2</sub> -arme Schifffahrt	CCM 6.16	8.920	19.596	28.516	54,12%
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	CCM 8.1	3.388	0	3.388	6,43%
<b>OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)</b>		<b>24.591</b>	<b>20.036</b>	<b>44.627</b>	<b>84,69%</b>
<b>Total (A.1. + A.2)</b>		<b>24.591</b>	<b>20.036</b>	<b>44.627</b>	<b>84,69%</b>
<b>B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN</b>					
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)					
		8.065	2	8.067	15,31%
<b>Total (A+B)</b>		<b>32.655</b>	<b>20.038</b>	<b>52.694</b>	<b>100%</b>

## **Ausblick**

Ab dem Berichtsjahr 2024 werden erwartungsgemäß die bereits bestehenden Berichtspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung zu den weiteren vier Umweltzielen „nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ um die Prüfung in Hinblick auf Taxonomiekonformität erweitert.

Die EUOKAI wird ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2024 gemäß der CSRD und den ESRS aufstellen (s. Abschnitt „Über diesen Bericht“). Nachhaltigkeitsinformationen nach den ESRS sind einschließlich der Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung zu berichten, sodass beide Berichtsteile weiterhin gemeinsam veröffentlicht werden.

Hamburg, den 18. März 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Thomas H. Eckelmann

Tom H. Eckelmann

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung**

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Wir haben den nichtfinanziellen Konzernbericht der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg (im Folgenden die "Gesellschaft"), im Sinne des § 315b HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (im Folgenden "nichtfinanzieller Konzernbericht") einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

### **A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Konzernberichts in Übereinstimmung mit dem § 315c in Verbindung mit den §§ 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die "EU-Taxonomieverordnung") und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt "EU-Taxonomie" des nichtfinanziellen Konzernberichts dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben des Konzerns, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des nichtfinanziellen Konzernberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation des nichtfinanziellen Konzernberichts) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt "EU-Taxonomie" des nichtfinanziellen Konzernberichts niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

## **B. Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen - insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätsmanagement, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

## **C. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den nichtfinanziellen Konzernbericht abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information", herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Konzernbericht der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit dem § 315c in Verbindung mit den §§ 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt "EU-Taxonomie" des nichtfinanziellen Konzernberichts dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u. a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation des Konzerns, der Verfahren zur Risikoeinschätzung und Wesentlichkeitsanalyse sowie der Konzepte für die als wesentlich ermittelten Themen,
- Befragung von Mitarbeiter, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Konzernberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in dem nichtfinanziellen Konzernbericht,

- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Konzernbericht,
- Einsichtnahme in relevante Dokumentationen und Unterlagen zur Erhebung der Daten sowie deren stichprobenartigen Plausibilisierung,
- Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben des nichtfinanziellen Konzernberichts,
- Aufnahmen und Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten im Kontext aller sechs Umweltziele unter der Berücksichtigung der vorgesehenen Erleichterungen für die erstmalige Anwendung für das Geschäftsjahr 2023,
- Aufnahmen und Beurteilung des Prozesses zur Ermittlung der Kennzahlen zum Umsatz, zu den Investitionsausgaben (CapEx) und zu den Betriebsausgaben (OpEx),
- Abgleich von ausgewählten Angaben sowie der Kennzahlen zu den taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht,
- Beurteilung der Darstellung der Angaben des nichtfinanziellen Konzernberichts.

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

#### **D. Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Konzernbericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit § 315c in Verbindung mit § 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt "EU-Taxonomie" des nichtfinanziellen Konzernberichts dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

#### **E. Verwendungsbeschränkung für den Vermerk**

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

## **F. Auftragsbedingungen und Haftung**

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Bremen, den 18. März 2024

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

|\_ |

Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 421 3013-0  
bremen@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hamburg**

FIDES Kemsat  
Am Kaiserkai 60  
20457 Hamburg  
Tel. +49 40 23631-0  
hamburg@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hannover**

Bornumer Straße 4-6  
30449 Hannover  
Tel. +49 511 4388-0  
hannover@fides-online.de

**Zweigniederlassung Bremerhaven**

Kaistraße 5-6  
27570 Bremerhaven  
Tel. +49 471 92445-0  
bremerhaven@fides-online.de

**Zweigniederlassung Osnabrück**

FIDES Rudel Schäfer  
Friedrich-Janssen-Straße 1  
49076 Osnabrück  
Tel. +49 541 35833-40  
osnabrueck@fides-online.de

**Zweigniederlassung Berlin**

Friedrichstraße 88  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 408173-328  
berlin@fides-online.de

[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)